

FAQs zur 3G+-Regel in der Zahnarztpraxis

Mit Datum vom 12.12.2021 ist das neue Infektionsschutzgesetz in Kraft getreten. Die erst zum 24.11.2021 eingeführte Test- bzw. Testnachweispflicht für u.a. auch Zahnarztpraxen ist durch diese Neuerungen modifiziert und präzisiert worden. Diese Regelungen zur Testnachweis- bzw. Testpflicht in Zahnarztpraxen sind im Folgenden anhand von FAQs dargestellt:

1. Welche Personen unterliegen einer Testnachweispflicht bzw. Testpflicht in der Zahnarztpraxis?

Das **Praxispersonal** (d.h. Arbeitgeber/Praxisinhaber und Beschäftigte) sowie **Besucher** der Praxis dürfen diese nur betreten, wenn sie aktuell getestet sind und einen Testnachweis mit sich führen. Die Testung kann allerdings auch in der Praxis erfolgen; zu diesem Zweck darf die Praxis ebenfalls betreten werden. Siehe zur Testung des Praxispersonals und von Besuchern auch FAQ Nr. 7.

Die **Testpflicht bzw. Testnachweispflicht** gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die Person geimpft, genesen oder ungeimpft ist. Allerdings muss das **geimpfte oder genesene Praxispersonal** nicht täglich, sondern nur zweimal pro Woche getestet werden bzw. einen Testnachweis erbringen, und deren Testung kann durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen. **Ungeimpftes Personal** muss hingegen täglich getestet werden bzw. täglich einen Testnachweis erbringen (Ausnahme: bei PCR-Test nur alle 48 Stunden). Zu beachten ist allerdings, dass ab dem 15.03.2022 eine **Impfpflicht** für das Personal in Zahnarztpraxen besteht, ab dann also nur noch geimpfte (oder genesene) Personen in der Praxis tätig sein dürfen.

Patienten unterliegen keiner Testpflicht, selbst wenn sie ungeimpft sind. Das gleiche gilt für **Begleitpersonen** von Patienten, die die Praxis nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, sowie für Personen, die die Praxis im Rahmen eines **Notfalleinsatzes** oder ohne Patientenkontakt **aus anderen Gründen nur für einen unerheblichen Zeitraum** betreten (siehe dazu FAQ Nr. 4).

2. Wer gehört zu den Beschäftigten in einer Zahnarztpraxis?

Beschäftigte einer Zahnarztpraxis sind in der Regel:

1. das angestellte Praxispersonal,
2. auszubildende Personen,
3. Studierende und Schülerinnen und Schüler, die zum Zwecke ihrer beruflichen Bildung die Praxis betreten
4. sowie sonstige arbeitnehmerähnliche Personen.

3. Müssen Patienten einen Testnachweis erbringen oder getestet werden?

Nein, die Testnachweispflicht bzw. Testpflicht gilt ausdrücklich nicht für Patienten, selbst wenn diese ungeimpft sind.

4. Wer gehört zu den Besuchern einer Zahnarztpraxis? Was ist mit Begleitpersonen von Patienten? Welche Ausnahmen bestehen hinsichtlich Besuchern?

Besucher sind alle Personen, die die Zahnarztpraxis aufsuchen und weder Praxispersonal noch Patienten der Zahnarztpraxis sind. Dazu gehören, alle Personen, die aus beruflichem Grund die Praxis betreten (z.B. externe Reinigungskräfte, IT-Dienstleister, Handwerker, Paketboten), aber auch Privatbesucher in der Zahnarztpraxis von bspw. Familienangehörigen der Praxisangestellten. Besucher müssen grundsätzlich, egal ob sie geimpft, genesen oder ungeimpft sind, einen Testnachweis bei sich führen, um die Praxis betreten zu dürfen. Sie dürfen die Praxis allerdings zum Zwecke einer Testung betreten (siehe zur Testung von Besuchern FAQ Nr. 7).

Begleitpersonen von Patienten (Eltern/Erziehungsberechtigte, Betreuungspersonen, Assistenzkräfte von Behinderten, Dolmetscher o.ä.) gelten nicht als Besucher, wenn sie die Praxis nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, und müssen dann nicht getestet werden bzw. müssen keinen Testnachweis bei sich führen.

Ausnahmsweise dürfen Besucher die Praxis auch ohne Testnachweis bzw. Testung betreten, nämlich

- wenn sie die Praxis im Rahmen eines **Notfalleinsatzes** betreten
- wenn sie die Praxis **ohne Patientenkontakt aus anderen Gründen nur für einen unerheblichen Zeitraum** betreten (z.B. Lieferanten, Paketboten)

5. Wer gilt als getestete Person?

Eine Person gilt dann als „getestet“, wenn sie

1. im Besitz eines aktuellen auf sie ausgestellten Testnachweises ist (siehe FAQ Nr. 6) und
2. keine Symptome einer Covid19-Erkrankung aufweist.

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Testpflicht befreit und werden als „getestet“ behandelt.

6. Was gilt als Testnachweis im gesetzlichen Sinne?

Ein Testnachweis ist ein Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Voraussetzung ist eine Testung durch zugelassene In-vitro-Diagnostika (Antigentests, PoC-Antigentests, PCR-Tests, PoC-PCR-Tests). Die Testung darf zudem im Falle von Antigentests maximal 24 Stunden zurückliegen, und sie muss

- a) vor Ort unter Aufsicht des Arbeitgebers vorgenommen

- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung durch entsprechend geschultes Personal vorgenommen oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Testzentrum, Arzt, Zahnarzt usw.) vorgenommen oder überwacht worden sein.

Ein Test mittels „PCR-Test, PoC-PCR-Test oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik“ für geimpfte und genesene Arbeitgeber und Beschäftigte gilt ausnahmsweise für 48 Stunden.

Führt eine Person, die die Praxis betritt, keinen Testnachweis bei sich, kann sie auch in der Praxis getestet werden und darf sie zu diesem Zweck betreten (siehe FAQ Nr. 7).

7. Wie kann bei Fehlen eines Testnachweises die Testung von Praxispersonal oder Besuchern in der Praxis durchgeführt werden?

Praxispersonal und Besucher, die keinen Testnachweis bei sich führen, dürfen die Praxis betreten, um dort getestet zu werden. Für das Praxispersonal muss die Praxis entsprechende Testmöglichkeiten anbieten. Für Besucher kann sie Testmöglichkeiten anbieten, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

Testungen des Praxispersonals:

- Bei immunisiertem (**geimpften oder genesenen**) Personal reicht es, wenn eine Testung zwei Mal wöchentlich erfolgt, wobei dies auch durch einen Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung ohne Überwachung geschehen kann. Die betr. Person kann die Testung also bspw. auch vor Arbeitsantritt zuhause vornehmen, sollte dies dann aber dem Arbeitgeber in geeigneter Weise nachweisen.
- **Nicht geimpftes oder nicht genesenes** Personal muss täglich getestet werden. Die Testung kann durch Antigen-Schnelltest erfolgen, allerdings nicht zur Eigenanwendung ohne Überwachung. Das heißt die Testung kann nicht zuhause vorgenommen werden, sondern muss in der Praxis durch das hierfür geschulte Personal oder den Praxisinhaber erfolgen.

Testungen von Besuchern:

Sofern Besucher keinen Testnachweis bei sich führen, können sie in der Praxis mittels Antigen-Schnelltests unter Aufsicht getestet werden und dürfen die Praxis zu diesem Zweck betreten.

Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung (Selbsttests) reichen für Besucher nicht aus, es sei denn es handelt es sich bei dem Besucher um – geimpftes oder genesenes – externes medizinisches Personal, das die Praxis zur Behandlung von Patienten aufsucht.

Siehe zu Ausnahmen von der Test(nachweis)pflcht für Besucher FAQ Nr. 4.

8. Wer trägt die Kosten der Testungen in einer Zahnarztpraxis?

Sofern in einer Zahnarztpraxis Antigen-Schnelltests für die Testungen genutzt werden, ist eine Kostenteilung möglich. So kann vorgesehen werden, dass der Arbeitgeber zweimal pro Woche und die Beschäftigten dreimal pro Woche die Kosten für die Testungen tragen. Diese Regelung ließe sich mit der Sars-Cov2-Arbeitschutzverordnung begründen, wonach Arbeitgeber verpflichtet sind, mindestens zweimal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Test anzubieten. Für darüber hinaus gehende Testungen können die Beschäftigten auf die kostenlose Bürgertestung verwiesen werden.

Die Sachkosten für die verpflichtenden Testungen des in der Praxis tätigen Personals mittels Antigen-Schnelltests können innerhalb der Erstattungsgrenzen der Coronavirus-Testverordnung abrechnet werden. Hiernach können die Testungen des Personals bis zur Erstattungsgrenze von 10 Tests pro Beschäftigten und Monat gegenüber der jeweils zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung abgerechnet werden, wobei je Test pauschal 3,50 € erstattet werden.

Für die Testung der Beschäftigten mittels PCR-Test, PoC-PCR-Test oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik ist aktuell keine Sachkostenerstattung über die Testverordnung vorgesehen. Sie wird der Arbeitgeber daher alleine tragen müssen.

In jedem Fall muss von einer Zahnarztpraxis eine Besuchertestung nicht kostenlos angeboten werden. Eine derartige Kostentragungspflicht lässt sich dem IfSG nicht entnehmen. Da der erforderliche Testnachweis per Bürgertest erbracht werden kann, kann ein solcher Bürgertest auch in der Praxis durchgeführt und als solcher abgerechnet werden, sofern die Praxis Bürgertestungen nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung anbietet.

9. Was gilt als Genesenennachweis im gesetzlichen Sinne?

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Der dem Nachweis zugrundeliegende Test muss mindestens 28 Tage und darf maximal sechs Monate zurückliegen.

10. Was gilt als Impfnachweis im gesetzlichen Sinne?

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, sofern seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bei einer genesenen Person reicht der Nachweis der Verabreichung der erforderlichen Impfstoffdosis aus.

11. Darf und muss eine Zahnarztpraxis den Impf-, Genesenen- oder Teststatus der Beschäftigten abfragen, dokumentieren und kontrollieren?

Ja. Alle Zahnarztpraxen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen aus der 3G+-Regel durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Zu diesem Zwecke darf die Zahnarztpraxis personenbezogene Daten von Arbeitgebern, Beschäftigten und Besuchern verarbeiten. Hierzu zählt auch die Verwendung der Daten für

die Umsetzung des betrieblichen Hygienekonzepts. Die erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

12. Sind die Beschäftigten oder Besucher einer Zahnarztpraxis gegenüber verpflichtet, ihren Impf-, Genesenen- oder Teststatus durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises nachzuweisen?

Ja, alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher von Zahnarztpraxen sind gesetzlich verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis über den Impf-, Genesenen- oder Teststatus auf Verlangen vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die zu behandelnden Patientinnen und Patienten.

13. Wie kann eine Zahnarztpraxis ihrer Kontrollpflicht über den Impf- und Teststatus von Beschäftigten und Besuchern nachkommen?

Der Schwerpunkt dieser Kontrollen liegt auf dem täglichen Nachweis über die Aktualisierung des Status „getestet“. Bei den Kontrollen der Nachweise über den Status „geimpft und genesen“ sind deshalb vereinfachte Kontrollprozesse anwendbar. Die Zahnarztpraxis kann ihre Kontrollpflicht dadurch erfüllen, dass sie die Dauer der Gültigkeit des Status „geimpft und genesen“ notiert und erst kurz vor Ablauf der Gültigkeit erneut kontrolliert.

14. Wie muss eine Zahnarztpraxis das Praxispersonal über die Regelungen informieren?

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

15. Ist eine Zahnarztpraxis verpflichtet ein Testkonzept zu erstellen und was muss dabei beachtet werden?

Ja, Zahnarztpraxen sind fortan gesetzlich verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für einen befristeten Zeitraum vorschreiben, welche Maßnahmen die Arbeitgeber zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem § 28b IfSG zu treffen haben und wie sich die Beschäftigten zu verhalten haben, um ihre jeweiligen Pflichten, die sich aus der Vorschrift des § 28b IfSG ergeben, zu erfüllen. Entsprechende Vorgaben existieren derzeit - auch für ein Testkonzept - nicht.

Im Rahmen des Testkonzepts haben Zahnarztpraxen allerdings Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten anzubieten. Festzulegen sind insbesondere konkrete Vorgaben zur Durchführung von Testungen und deren Dokumentation.

16. Welche Angaben muss eine Zahnarztpraxis gegenüber der jeweils zuständigen Behörde machen?

(Vorabinfo: Die zuständigen Behörden sind regelmäßig die für den Infektionsschutz zuständigen Behörden. In der Regel wird es sich hier um die Gesundheitsämter bzw. den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) handeln. Da die zuständige Behörde aber vom jeweiligen Bundesland bestimmt wird, ist hier keine umfassende Antwort möglich. Die jeweils zuständigen Behörden sind in den Bundesländern in Erfahrung zu bringen.)

Die zuständige Behörde kann von jedem Arbeitgeber die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen.

Zahnarztpraxen sind zudem verpflichtet, der zuständigen Behörde auf deren Anforderung Angaben zum Anteil der Geimpften unter den in der Praxis Beschäftigten anonymisierter Form zu übermitteln.

17. Ist die Testung Arbeitszeit?

Die Testung der Beschäftigten zählt grundsätzlich nicht zur vergütungspflichtigen Arbeitszeit.

18. Welche Konsequenzen entstehen bei Nichtbefolgung der neuen Regelung oder bei Verstößen gegen die neue Regelung?

Verstößt eine Zahnarztpraxis gegen die Verpflichtung, die Einhaltung der Testnachweisverpflichtung täglich durch Nachweiskontrollen zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.

Wer als Arbeitgeber, Beschäftigter oder Besucher einer Zahnarztpraxis diese ohne Testnachweis betritt, handelt ebenso ordnungswidrig, wenn er nicht die Zahnarztpraxis für die Wahrnehmung einer Testung unmittelbar vor Arbeits- bzw. Besuchsantritt betritt.

19. Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen entstehen für Beschäftigte, wenn sie sich der Testung verweigern?

Die Zahnarztpraxis ist gesetzlich verpflichtet, Beschäftigten den Zutritt zur Zahnarztpraxis zu verweigern, wenn sie sich der vorgeschriebenen Testung verweigern. Für diesen Fall empfiehlt sich eine Dokumentation in der Personalakte. Die Folge ist, dass der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Lohnzahlung für den Zeitraum der Verweigerung verliert. Da der Arbeitnehmer gegen gesetzliche Vorgaben verstößt, rechtfertigt dies regelmäßig auch eine Abmahnung und im Wiederholungsfalle eine ordentliche Kündigung. Ob eine außerordentliche Kündigung gerechtfertigt ist, muss anhand des konkreten Einzelfalls beurteilt werden.

20. Ab wann gilt die neue Regelung für Zahnarztpraxen und für wie lange?

Die Regelungen gelten ab dem 12.12.2021 und haben vorerst bis 19.03.2022 Gültigkeit.